



Aufnahmekriterien für alle Kindertageseinrichtungen in der Stadt Stühlingen

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Damit sind alle anderen Formen gleichermaßen miteingeschlossen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.

Allgemeines

Die folgenden Aufnahmekriterien werden für die Vergabe der Kindergarten- und Krippenplätze ab dem **01.04.2022** angewandt und in den nachfolgend aufgeführten Kinderbetreuungseinrichtungen

- Kinderland Hohenlupfen - Stühlingen
- Städt. Kindergarten - Bettmaringen
- Städt. Kindergarten - Eberfingen
- Kath. Kindergarten St. Bernadette - Lausheim
- Städt. Kindergarten - Schwaningen
- Städt. Kindergarten - Weizen

im Einzelfall geprüft und sorgfältig abgewogen.

Der Zeitpunkt der Anmeldung spielt hierbei zunächst keine Rolle. Alle Anmeldungen werden jährlich gesammelt und erst nach der Meldefrist **am 01.03. eines jeden Jahres** ausgewertet und die Plätze entsprechend der Aufnahmekriterien für das im September beginnende Kitajahr vergeben.

Grundsätzlich werden nur Kinder, die ihren Wohnsitz in Stühlingen mit Teilorten haben, in die Einrichtungen in Stühlingen mit Teilorten aufgenommen.

Kinder in Vollzeitpflege sind einheimische Kinder.

Kinder, die nicht in Stühlingen und den Ortsteilen wohnen, können in einer Einrichtung in Ausnahmefällen aufgenommen werden und zwar wenn:

- in der Einrichtung Plätze nicht durch Kinder aus Stühlingen beansprucht werden

und/oder

- mindestens ein sorgeberechtigter Elternteil in Stühlingen berufstätig ist.

Eltern können ihre Kinder in der Einrichtung ihrer Wahl vormerken lassen.



Eine wohnortnahe Unterbringung der Kinder wird vorrangig angestrebt, kann aber leider **nicht immer** gewährt werden.

Ein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Einrichtung besteht nicht.

Besondere Aufnahmekriterien

Grundsätzlich werden die Plätze für alle Kinder nach dem Alter der Kinder vergeben, d.h. ältere Kinder werden vor jüngeren Kindern aufgenommen.

Vorrangig aufgenommen werden Geschwister von Kindern, die derzeit die Einrichtung besuchen.

Abweichend vom Alter der Kinder kann es Ausnahmen geben, wenn mindestens eine der folgenden Härtefälle zutrifft:

- Kinder des eigenen pädagogischen Personals,
- das Kind im folgenden Jahr eingeschult wird,
- pädagogische Dringlichkeit (Empfehlung des Sozialen Dienstes oder anderer Jugendeinrichtungen, Kinder mit Auffälligkeiten, die einer besonderen (außerfamiliären) Förderung bedürfen),
- soziale Dringlichkeit u.a.
 - berufstätige Alleinerziehende oder Alleinerziehende in Ausbildung – Qualifizierungs- oder berufliche Eingliederungsmaßnahme
 - Berufstätigkeit der betreuenden Elternteile oder ein berufstätiger Elternteil und ein Elternteil in Ausbildung - Qualifizierungs- oder berufliche Eingliederungsmaßnahme oder beide Elternteile in Ausbildung – Qualifizierungs- oder berufliche Eingliederungsmaßnahme
- familiäre Gründe
 - besondere familiäre Belastungen

Krippengruppe

Grundsätzlich gelten die Aufnahmekriterien auch für die Krippengruppen.

Der Krippenplatz sichert Eltern nicht automatisch die Aufnahme in eine Kindergartengruppe. Die Vollendung des 3. Lebensjahres (Übergang Krippe in den Kindergarten) erfordert eine erneute Anmeldung im jeweiligen Wunschkindergarten, der diese Betreuungsform anbietet.

Unterjährige Anmeldungen nach Meldefrist

Unterjährige Anmeldungen, die nicht bis zur genannten Anmeldefrist eingegangen sind, werden nachrangig behandelt, sind aber möglich.

Beispiele hierfür sind:

- Zuzüge
- Geburt des Kindes im laufenden Kindergartenjahr, nach der Anmeldefrist
- Betreuungsbedarf entsteht erst im laufenden Kindergartenjahr

Der Platz für ein Kind muss **spätestens 6 Monate** vor der beabsichtigten Inanspruchnahme angemeldet, damit ein Rechtsanspruch geltend gemacht werden kann.

Schlussbemerkung

Die Aufnahme der Kinder obliegt bei der Zentralen Anmelde- und Vergabestelle in Absprache mit der jeweiligen Einrichtungsleitung zur Vergabe der Plätze.

Das Aufnahmeverfahren ist transparent für Eltern, KiTas, Einrichtungsträger und örtliche Träger und vereinfacht die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes, trägt dem Wunsch- und Wahlrecht der Eltern besser Rechnung und unterstützt den sozial-integrativen Auftrag der Kindertageseinrichtungen.